



Produktinformationsblatt zur Krankentagegeldversicherung Tarif 380

Die nachfolgenden Produktinformationen geben Ihnen einen ersten Überblick zum angebotenen Versicherungsschutz.

Diese Informationen sind nicht abschließend und stellen für Sie eine Orientierungshilfe zur Wahl des Versicherungsschutzes dar. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den der gewählten Krankentagegeldversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Gegenstand des angebotenen Vertrags ist eine Krankentagegeldversicherung für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer nach Tarif 380.

2. Welche Risiken sind versichert?

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Angaben zu den versicherten Leistungen nur einen allgemeinen Überblick geben.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die Ihrem Vertrag zugrunde liegen. Sie bestehen in der Regel aus Musterbedingungen, Tarifbedingungen und dem Tarif mit Tarifbestimmungen.

Bestimmte Vertragsgestaltungen regeln zusätzliche Besondere Bedingungen/Sonderbedingungen.

Tarif 380 Krankentagegeld ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Die Krankentagegeldversicherung leistet im vertraglichen Umfang Versicherungsschutz gegen Verdienstaufschlag wegen Krankheit oder Unfallfolgen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Geleistet wird auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit (Wiedereingliederung). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Tarifbedingungen.

Dem angebotenen Vertrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung
- Tarifbedingungen zu Tarif 380

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Den Monatsbeitrag je versicherte Person entnehmen Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein. Sie können den Beitrag wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Vereinbart ist die Beitragszahlung per Lastschriftverfahren.

Die erste Beitragsrate ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, nicht aber vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt zu zahlen. Alle weiteren Beitragsraten sind am Ersten des Monats der vereinbarten Periode zu bezahlen. Bitte sorgen Sie rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den Erstbeitrag aus eigenem Verschulden nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, bis die Zahlung erfolgt ist. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten.

Wenn ein fälliger Folgebeitrag ausbleibt, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu bezahlen. Sind Sie nach Fristablauf noch mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Thema „Beitragszahlung“.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Bitte beachten Sie, dass wir im Interesse aller Versicherten bestimmte Leistungen vom Versicherungsschutz ausnehmen bzw. eine Erstattung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen müssen. Ein Leistungsausschluss besteht z.B. grundsätzlich für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle, einschließlich deren Folgen, sowie für Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren. In

der Krankentagegeldversicherung bestehen z.B. grundsätzlich keine Leistungsansprüche für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen.

Weitere Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Thema „Einschränkung der Leistungspflicht“.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten? Welche Folgen kann eine Nichtbeachtung dieser Pflichten haben?

Der Tarif 380 kann nur abgeschlossen oder weitergeführt werden, wenn oder solange die versicherte Person

- als Arbeitnehmer regelmäßig Einkommen aus einem festen Arbeitsverhältnis bezieht,
- lohn- oder einkommenssteuerpflichtig ist,
- Anspruch auf Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hat und
- bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung für sechs Wochen hat.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht gegeben, ist ein Vertragsabschluss nicht möglich.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Während der Laufzeit des Vertrages sind gewisse Obliegenheiten von Ihnen zu beachten. Einige wichtige Obliegenheiten sind nachstehend aufgeführt: Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Wenn Sie eine Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld bei einem anderen Versicherer neu abschließen oder erhöhen möchten, benötigen Sie unsere Einwilligung. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Thema „Obliegenheiten“ Wenn Sie diese Pflichten nicht beachten, können wir gegebenenfalls Versicherungsleistungen verweigern. Unter Umständen können wir auch den Vertrag oder Teile des Vertrags kündigen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Thema „Folgen von Obliegenheitsverletzungen“.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls? Welche Folgen kann eine Verletzung dieser Pflichten haben?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls sind ebenfalls Obliegenheiten zu beachten. Einige wichtige Obliegenheiten sind nachstehend aufgeführt:

Als Versicherungsnehmer müssen Sie auf unser Verlangen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist. Auf unser Verlangen ist jede versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Jede versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens bzw. für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind. In der Krankentagegeldversicherung müssen Sie uns die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, spätestens aber innerhalb der tariflich festgelegten Frist durch Vorlage eines Nachweises anzeigen. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit müssen die Nachweise innerhalb der tariflichen Fristen bei uns eingehen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Thema „Obliegenheiten“.

Bitte beachten Sie, dass die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben kann. Wir könnten gegebenenfalls die Leistung verweigern, und Sie könnten Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar gänzlich verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Thema „Folgen von Obliegenheitsverletzungen“.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung) und nicht vor Ablauf von Wartezeiten. Der Vertrag nach Tarif 380 wird auf unbefristete Dauer geschlossen.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Thema „Beginn des Versicherungsschutzes“ und „Ende des Versicherungsschutzes“.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Die Mindestvertragsdauer für Tarif 380 beträgt ein Jahr. Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Bei einer eventuellen Beitragserhöhung können Sie das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person auch vorzeitig kündigen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Thema „Kündigung durch den Versicherungsnehmer“.

Vertragsinformationen zur Krankentagegeldversicherung Tarif 380

Informationen zum Versicherer

Ihr **Vertragspartner** ist die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 764.

Das Unternehmen wird **vertreten** durch den Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind: Dr. Rainer Reitzler (Vorsitzender), Karsten Kronberg, Dr. Martin Zsohar

Die Postadresse unserer Direktion lautet **Pettenkofenstr. 19, 80336 München**. Sie erreichen uns unter Telefon: 089/5152-1000, Telefax: 089/5152-1501, E-Mail: info@muenchener-verein.de

Die **ladungsfähige Anschrift** des Versicherers lautet: Münchener Verein Krankenversicherung a.G., Pettenkofenstr. 19, 80336 München

Die **Hauptgeschäftstätigkeit** des Versicherers besteht satzungsgemäß in der Gewährung von Krankenversicherungsschutz an die Mitglieder des Versicherungsvereins.

Informationen zur angebotenen Leistung und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ihrem Vertrag liegen die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung und die Tarifbestimmungen für die Krankentagegeldversicherung für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer nach Tarif 380** zugrunde.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Angaben über **Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung** der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

Der **Gesamtpreis** Ihrer Versicherung ist im Antrag und im Versicherungsschein sowie einem eventuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesen.

Zusätzlich zum Beitrag fallen keine weiteren Kosten, Steuern oder Gebühren an.

Die **Zahlung** der Versicherungsprämie erfolgt per Lastschriftinzug. Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Gültigkeitsdauer der Informationen:

Die vorliegenden Informationen sind nur solange gültig, wie die ihrer Erstellung zugrunde liegenden Umstände unverändert bleiben.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Das Versicherungsverhältnis kommt nicht bereits mit Antragstellung zustande, sondern erst mit der schriftlichen Annahme Ihres Antrages durch die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. oder der Übersendung bzw. der Aushändigung des Versicherungsscheins, sofern Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die Münchener Verein Krankenversicherung a.G., KVB-Team, 80283 München (oder Hausanschrift: Pettenkofenstr. 19, 80336 München). Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: (089) 5152-4020.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; von dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrag beträgt der Einbehalt bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise 1/30, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 1/90, bei halbjährlicher Zahlungsweise 1/180, bei jährlicher Zahlungsweise 1/360 für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Vertragsdauer/Kündigung

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) und endet zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Jedes weitere Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vertrag nach Tarif 380 wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Im Anschluss daran verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Versicherungsjahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres gekündigt wird.

Vertragsrecht und -sprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages legen wir das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Im Rahmen des Abschlusses sowie für die Dauer des Vertragsverhältnisses kommt ausschließlich die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zur Schlichtung von Streitigkeiten

Wir sind stets bemüht, im Vertragsverhältnis alles zu Ihrer Zufriedenheit zu gestalten. Sollte es gleichwohl einmal zu Unstimmigkeiten kommen, über die wir kein Einvernehmen erzielen können, haben Sie die Möglichkeit, sich außergerichtlich an den

Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel. 0800/2 55 04 44
Fax 030/20 45 89 31

zu wenden.

Der Ombudsmann ist auch Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherten und Versicherungsvermittlern.

Der Ombudsmann nimmt sich kostenfrei der Anliegen von Versicherten zu ihrem Versicherungsschutz an. Er behandelt eine Beschwerde nicht, wenn diese bereits vor einem Gericht, einer Schiedsstelle oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung verhandelt wird oder von einer solchen Stelle entschieden wurde, ebenso dann nicht, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht damit befasst ist oder befasst war.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.pkv-ombudsmann.de.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Gaurheinendorfer Straße 108
53117 Bonn

zu wenden.